



RRFB

Eidgenössischer Verband
des reinrassigen Freiburgerpferdes

Steht nicht mit dem Staatswesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verbindung

Titel IV

Körungsordnung für Urfreibergerhengste

vom 29.Feb. 2011

Der RRFB beschliesst auf der Grundlage seines Zuchtprogramms (Titel II) und seiner Herdebuchordnung (Titel III) vom 29. Februar 2011

und **des Zuchtprogramms (Titel II) und der Herdebuchordnung (Titel III) des SFZV**
vom 28. April 2011 folgende

Körungsordnung für Urfreibergerhengste

1. Einleitung

Alle Fakten, welche die Körung der Hengste betreffen, sind in der Körungsordnung Titel IV des RRFB und des SFZV aufgezeichnet.

Die Körung ist die Entscheidung des RRFB betreffend des Einsatzes eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms.

Die Zuchtkommission des RRFB ist verantwortlich für die Durchführung der Körung. Nach Bedarf zieht sie Spezialisten bei, vor allem für den Bereich Veterinärmedizin.

Das Zuchtprogramm und die HBO des RRFB umfassen alle Maßnahmen um das Zuchtziel zu erreichen und die bedrohte Rasse zu erhalten. Sie beruhen auf der Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Pferdezucht. Sie bilden mit den Statuten des RRFB eine Einheit. Die Benennung der Zuchtmethode und die Bereiche des Charakters, der Gesundheit, des Körperbaus und der Leistungsbeurteilung sind Bestandteile des Programms, insbesondere auch die Merkmale der äußeren Erscheinung, sowie die Zuchtauglichkeit (Mängel der Geschlechtsorgane, Anomalien von Gebiss und Bewegungsapparat, Fruchtbarkeit), soweit diese ersichtlich sind. Die Körung wird auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes durchgeführt. Die erwähnten Begriffe Urfreiberger, SBU, Stud-book ancien Typ, entsprechen der Definition des ursprünglichen

Freibergerpferdes bis 1950. Dies im Gegensatz zu FM Pferden nach der Definition des SFZV, welche ab 1950 Fremdgenetik oder Fremdblut führen können.

Es sind auch Ergebnisse von ausländischen Urfreibergerpferden zu berücksichtigen, wenn sie die Bestimmungen der Körungsregelungen erfüllen.

Um Inzuchtdepressionen vorzubeugen, werden Zuchtstuten mit passenden Hengsten angepaart. Die Anpaarung wird mit einem el. Programm vorkalkuliert.

Um den Bestand zu sichern werden nach Möglichkeit alle gekörten Urfreiberger Hengste abgesamt. Dabei wird auch die Fruchtbarkeit der Hengste geprüft. Pro Hengstlinie sollten mittelfristig mindestens 4 genetisch möglichst weit entfernte Hengste in der Zucht stehen und eingesetzt werden. Wenn mehr Hengste vorhanden sind, wird die Stutenzahl pro Hengst neu festgelegt. Die Zuchtkommission kann im Einverständnis mit dem Vorstand im Falle einer genetischen Depression in der Sektion Urfreiberger zur Rasseerhaltung eine Anpaarung mit geeigneten genealogisch verwandten Fremdhengsten beschließen. Die Verbreiterung der genetischen Basis wird, wenn erforderlich, mit einem kontrollierten und gezielten Kreuzungsprogramm durchgeführt. Der Verband wird hier ermächtigt, genauere Bestimmungen im Rasse-Erhaltungsprogramm zu erlassen.

Die Zuchtkommission des RRFB arbeitet mit der Herdebuchstelle **und der Zuchtleitung des SFZV** eng zusammen. Dabei werden nicht nur die Hengst- sondern auch die Stutenstämme berücksichtigt. Um einen genetischen Flaschenhals zu vermeiden, werden genetisch stark vertretene Linien nach Feststellen der genetischen Präsenz und des genetischen Wertes aktiv zurückgebunden.

2. Zulassungsbedingungen zur Selektion

Zugelassen sind nur Hengste des RRFB und des SFZV welche den unter 3. erwähnten Kriterien entsprechen.

Nebst den Noten stehen die Genetik und der Hengstbedarf im Vordergrund. Anhand dieser Prioritäten werden von der ZUKO geeignete Maßnahmen in Form eines Hengst-Einsatzplanes ergriffen und die Hengste gemäss des Rasse-Erhaltungsprogrammes des RRFB selektioniert und zur Zucht zugelassen

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Gültige Impfbescheinigung (gem. Reglement SVPS)

Mitgliedschaft des Besitzers beim RRFB

Gesundheitsausweis gem. klinischer Untersuchung

Zugelassen werden können:

- Dreijährige und ältere Hengste der jeweiligen Jahrgangszugehörigkeit
- Die Hengste aus der Kategorie SBU, Hengstbuch 1, 2, 3 und die Althengste des SFZV unter Beachtung der Bedingungen des RRFB zum Rassenerhalt.
- Der Hengst darf an keinen andern Hengst-Selektionsplätzen für Urfreiberger abgelehnt worden sein.
- Ausnahmen können bei begründeten Fällen durch die ZUKO RRFB dem Vorstand vorgeschlagen werden.

Die Körung findet vorzugsweise in der ersten Hälfte des Jahres statt.

3. Kriterien der Urfreiberger Rasse

Alle vor dem 1. Januar 1950 geborenen FM werden als Pferde ohne Fremdblut betrachtet.

Alle ihre Nachkommen ohne Fremdblut können als Urfreiberger betrachtet werden.

- a) Alle Freiburger- Pferde werden als ohne Fremdblut betrachtet, wenn sie in der Abstammung mütterlicher- und/ oder väterlicherseits kein fremdes Blut von genealogisch fremden Rassen, die gewollt oder ungewollt eingekreuzt wurden, aufweisen.
Die in der Freiburgerzucht ab 1950 eingesetzten Kreuzungs-Hengste und Stuten sowie ihre Nachkommen gelten als mit Fremdblut belastet. Ebenso der Hengst Shagya 1 (1941) und seine Nachkommen. Diese und ihre Nachkommen sind in der Urfreibergerzucht nicht zur Zucht zugelassen.
- b) Es können keine Tiere der Sektion FM >0% in der Sektion Urfreiberger eingetragen werden. Das betrifft auch Rückkreuzungen die 0.0000...% Fremdblut aufweisen, da diese genetisch nie reinerbig sein werden.

3.1 Abstammung

Ein gekörter Hengst muss über eine lückenlose Abstammung zurück bis 1949 verfügen und den Kriterien der Zuchtordnung des RRFB und des SFZV entsprechen. Eine DNA-Analyse ist obligatorisch.

3.2 Anforderungen an Hengste

Abstammung Mutter: Urfreiberger Stutbuch 1, 2, 3 oder unter Sekt. FM 0% (Kriterien Urfreiberger)

Abstammung Vater:

- Urfreiberger Hengstbuch 1, 2, 3 oder unter Sekt. FM 0% (Kriterien Urfreiberger)
- aktuell in der Zucht stehende FM und Basis Hengste 0%(Kriterien Urfreiberger)
- Gefriersperma von Hengsten der Kategorien Urfreiberger, FM und Basis Hengste 0% (Kriterien Urfreiberger)

- DNA- Analyse Abstammungsüberprüfung
- Klinische Untersuchung gemäss Vorschrift RRFB, an einem durch die ZUKO bestimmten Ort gemäss Anlage II Klinische Untersuchung

4. Ablauf der Körung

Die zentralisierte Körung der Hengste umfasst folgendes:

- a) Beurteilung der Probanden anhand des Formulars „lineare Beschreibung für 3 Jährige und ältere Pferde durch die ZUKO des RRFB. Die Beurteilung erfolgt an einer öffentlichen Veranstaltung. Die Resultate müssen umgehend öffentlich bekannt gegeben und auf dem Internet publiziert werden.
- b) Die Gesundheitsuntersuchung und Massaufnahme, anschliessende klinische Untersuchung
- c) Zulassung zur Zucht
- d) Feldtest Klassierung Hengstbuch 3
- e) Hengstleistungsprüfung im Felde und Charaktertest gem. RRFB (Anlage 7) Klassierung HB 2

Die gesamten mit dem Körungsverfahren verbundenen Kosten gehen zulasten des Hengstbesitzer.

Die Körung muss an einem öffentlichen Anlass des RRFB oder des SFZV stattfinden. Der Vorstand des RRFB kann auf Antrag der ZUKO in speziellen Fällen Einzelkörungen gestatten. Die gesamten Kosten gehen in diesem Fall zulasten der Hengstbesitzer.

Der Name eines anerkannten Zuchthengstes muss mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie der seines Vaters beginnen. Hengstnamen können nur einmal bei der Körung geändert werden.

Alle vom RRFB gekörten anerkannten Zuchthengste sind bis am 31.8. der Decksaison der Zuchtkommission bis zum 15 Altersjahr vorzuführen. Die ZUKO stellt die Anzahl der zuchtfähigen Tiere fest und legt die Belegungen pro Hengst fest. Diese sollte 30 Urfreiberger Stuten pro Hengst und Jahr nicht übersteigen.

Für die Körung gelten die unter Artikel 10 Massaufnahmen der Pferde hiernach beschriebenen Bedingungen und sind anzuwenden.

5. Exterieurbeurteilung

Zulassungsbedingungen gem. Artikel 2 hiervor

Die Körkommission (zugl. Zuchtkommission) beurteilt die Hengste einzeln anhand des Formulars „lineare Beschreibungen“ des RRFB in den Bereichen Charakter, Gesundheit, Aussehen (Konvex oder Konkav Typ), Rasse Typ, Körperbau, Gangarten.

- a) Der Hengst wird auf der Dreieckbahn vorgeführt, zuerst im Stand präsentiert abschliessend an der Hand im Schritt und im Trab.
- b) Die Hengste müssen in gepflegter und gesunder Erscheinung gezeigt werden. Sauberes, passendes und intaktes Halfter oder Zäumung erforderlich.
- c) Die Hengste werden offen beurteilt
- d) Die Daten werden nach der Benotung der Pferde bekannt gegeben.

Aufgrund folgender Mängel kann einem Pferd die Teilnahme verweigert werden:

- a) Schlechter Nähr- und/ oder Sauberkeitszustand
- b) Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen, Lahmheit
- c) Schlechter Hufzustand
- d) Die Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein
- e) Fehlen des Impfpasses, sowie fehlende oder abgelaufene Impfungen
- f) weitere Mängel gem. Art. 13 Medikationskontrollen hiernach

Die Experten erstellen eine lineare Beschreibung und vergeben Noten von 1 bis 9 für alle Selektionsmerkmale. Gem. ZP RRFB Titel II Art. 9 Seite 5 u.folgende.

Kandidaten mit den Fellfarben Braun, Fuchs und Schwarz werden bevorzugt.

Selektioniert für den Eintrag in das Hengstbuch SBU werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 18, ohne Teilnote unter 5 eingetragen.

Einzureichende Dokumente siehe unter Artikel 2 Seite 2 hiervor.

Über den Köreentscheid kann nach Beendung der Körung mit Begründung Rekurs eingelegt werden. Die Kosten von Fr. 50.- sind bei Rekursantrag zu hinterlegen. Der Hengst wird am gleichen Tag nochmals bewertet. Dieser Entscheid gilt als endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

Wird der Rekurs für gut befunden, wird dem Antragsteller der Rekursbetrag zurückerstattet. Ist der Rekurs für nichtig befunden, wird der Rekursbetrag der Verbandskasse gutgeschrieben.

6. Klinische Untersuchung

Es gelten die Bestimmungen für die Zulassung Art. 2 S. 2 hiervor und die unter Anhang II nachfolgend beschriebenen Vorschriften für die klinische Untersuchung des RRFB.

Die unter Titel IV Körungsordnung für Hengste des SFZV S. 3 Art. 6 folgende gelten sinngemäss.

7. Stationstest und Verhaltenstest

Urfreibergerhengste müssen mittelfristig den Stationstest für Hengste gem. den Bedingungen des SFZV bestehen. (Titel IV Körungsordnung für Hengste Art. 7 Stationstest Absch. 1 und folgende). Die Zuchtkommissionen sind gebeten eng zusammenzuarbeiten, damit dieses Ziel erreicht wird.

7.1 Leistungsprüfung für Urfreibergerpferde

Unter Titel V beschriebene Regelungen.

7.2 Köreentscheid

Die Köreentscheidung kann lauten:

- a) gekört
- b) provisorisch gekört
- c) vorläufig nicht gekört
- d) nicht gekört

Die Hengste werden nach Typenzugehörigkeit entsprechend Titel II Zuchtprogramm Urfreiberger, Seite 3, Punkt 3.3 vermerkten Kriterien **äußere Erscheinung** bewertet.

7.4 Rasse Typ Gezüchtet wird in den 3 Typen leicht-, mittel- und schweres Reit-, Fahr- und Zugpferd, ein Pferd welches eher im konvexen Typ steht. Der mittelrahmige Typ wird bevorzugt. Ein Gewichtsträger auch für den schweren Zug geeignet.

a) Die Köreentscheidung lautet "gekört", wenn der Hengst bei der Bewertung der Teilkriterien:

- in den Kriterien „Charakter“, „Gesundheit“ mindestens die Note 7 erreicht
- in allen übrigen Teilkriterien die Note 5 nicht unterschreitet

darüber hinaus:

- bereits eine DNA- Analyse vorliegt welche die Abstammung bestätigt
- bereits ein klinisches Untersuchungsergebnis vorliegt und dieser von der Zuchtkommission für gut befunden wird
- Zulassung durch die Zuchtkommission erfolgt ist.

Der Hengst kann ab Datum Körung zur Bedeckung eingesetzt werden.

Die Vorgehensweise und der Körentscheid liegen im Ermessen der Zuchtkommission und können entsprechend angepasst werden. Dazu muss das Rassenerhaltungs-Programm berücksichtigt werden.

b) Die Körentscheidung lautet "provisorisch gekört", wenn der Hengst bei der Bewertung der Teilkriterien:

- in den Kriterien "Charakter", "Gesundheit" mindestens die Note 7 erreicht
- in allen übrigen Teilkriterien die Note 5 nicht unterschreitet

aber:

- noch keine DNA- Analyse vorliegt welche die Abstammung bestätigt
- noch kein klinisches Untersuchungsergebnis vorliegt oder diese von der Zuchtkommission noch nicht ausgewertet wurde
- Fehlen der Zulassung durch die Zuchtkommission
- Der Hengst wird nicht zur Bedeckung zugelassen.

c) Die Körentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Teilkriterien und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorzustellen ist.

Der Hengst wird nicht zur Bedeckung zugelassen.

d) Die Körentscheidung lautet "nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Teilkriterien und/ oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, auch kann der Entscheid anhand der gesuchten Kriterien der Selektion negativ ausfallen.

Der Hengst wird nicht zur Bedeckung zugelassen.

Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben und dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitgeteilt. Die Körentscheidung werden im Herdebuch registriert. Die Körentscheidung „gekört“ wird auf den Papieren des Hengstes vermerkt.

8. Widerruf der Körung, Rekurs Hengste

Über den Körentscheid kann nach Beendigung der Körung mit Begründung Rekurs eingelegt werden. Die Kosten von Fr. 50.- sind bei Rekursantrag zu hinterlegen. Der Hengst wird am gleichen Tag nochmals bewertet. Dieser Entscheid gilt als endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

Wird der Rekurs für gut befunden, wird dem Antragsteller der Rekursbetrag zurückerstattet. Ist der Rekurs für nichtig befunden, wird der Rekursbetrag der Verbandskasse gutgeschrieben.

Die Körung kann in folgenden Fällen widerrufen werden:

- wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat
- wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist
- wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat
- wenn dem Hengst selbst oder über die Nachkommenschaft Mängel nachgewiesen werden können

Gegen den Widerruf der Körentscheidung kann der Besitzer Rekurs einlegen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Die Rekursfrist beträgt vier Wochen nach dem Widerruf. Über die Annahme des Rekurses entscheidet die Zuchtkommission. Wird der Rekurs angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über den Ablauf der anfallenden Kriterien. Über die Kosten des Verfahrens beschließt das über den Rekurs entscheidende Gremium nach Ermessen

9. Richter

Die Richter werden vom RRFB bestimmt. Die Ausbildung ist Angelegenheit des RRFB. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ist möglich.

10. Massaufnahme

Von jedem vorgestellten Pferd, ausgenommen Fohlen, werden das Stockmaß, die Höhe der Sattellage in cm, die Differenz der beiden Masse, die Röhrbeinstärke, sowie der Gurtumfang, das Gewicht sowie das Übertreten des Hinterhufes über den Vorderhuf in Schritt und Trab festgehalten. Es ist dem Besitzer freigestellt, das Pferd nicht beschlagen vorzuführen.

11. Eintragung der Zuchthengste

Hengstbuch Kategorie Zucht

Alle Urfreibergerhengste, welche den Kriterien der Sektion Urfreiberger entsprechen und mütterlicher- und väterlicherseits aus der Kategorie Zucht abstammen, werden, wenn sie den Titel „gekört“ erhalten, im Hengstbuch eingetragen.

Der Verband ist berechtigt, Urfreiberger Althengste von andern Zuchtvereinigungen im entsprechenden Hengstbuch einzutragen. Der RRFB bestimmt, welche Hengste aufgrund des Rasse-Erhaltungsprogrammes, des von der ZUKO erstellten Hengst Einsatzplanes und des genetischen Wertes anerkannt werden können.

Hengstbuch I

Eingetragen werden gekörte Hengste, welche die Leistungsprüfung im Felde mit einer Wertnote von mindestens 6,00 (Gesamtindex 60) erfolgreich abgelegt haben, oder den Stationstest des SFZV bestanden haben.

Hengstbuch II

Eingetragen werden gekörte Hengste, die den Anforderungen an das Hengstbuch I nicht entsprechen, aber mindestens 2/3 (67%) der Hengstleistungsprüfung absolviert haben, wovon 60% in den Kriterien Reiten und Fahren und anhand der Benotung der Vorprüfung in den Kriterien Reiten und Fahren einen Notendurchschnitt von mindestens 6,00 vorweisen. Ebenfalls eingetragen werden die Hengste, die den Feldtest des SFZV oder RRFB bestanden haben.

Hengstbuch III

Eingetragen werden gekörte Hengste, die den Anforderungen an das Hengstbuch I und II nicht entsprechen, genetisch jedoch wertvoll sind.

12. Besondere Regeln

Bei schwach vertretenen Linien wird beim Urfreiberger im Ausnahmefall und unter Vorbehalt die Kategorienzugehörigkeit der genetischen Präsenz untergeordnet.

13. Medikationskontrollen

Zur Körungen, Fohlenschau, Leistungsprüfungen und ähnlichem nicht zugelassen sind Pferde, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde, oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die ZUKO ist berechtigt, Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei positivem Befund wird das Pferd sofort oder rückwirkend disqualifiziert und der Besitzer hat die entstandenen Kosten zu tragen. Der Besitzer wird verwahrt und bei Wiederholung ausgeschlossen.

14. Anerkennung

Pferde, die von einer anderen anerkannten Züchtervereinigung im Herdebuch der Rasse Freiberger eingetragen sind und die Anforderungen der Herdebuchordnung des RRFB in der jeweiligen Abteilung erfüllen, sind den im Herdebuch des RRFB eingetragenen Pferden hinsichtlich der Anerkennung der Nachkommen gleichgestellt. Sie müssen sich jedoch im

Hinblick auf die Erhaltungszucht den Bedingungen der Herdebuchordnung und dem Rassen-Erhaltungsprogramm des RRFB unterziehen.

15. Gebühren, Kosten und Versicherungen

Diese sind Sache der Besitzer, sofern nicht anderes schriftlich geregelt ist

Inkraftsetzung

Die Reglemente wurden von der Zuchtkommission ausgearbeitet und treten ab sofort in Kraft.

Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Reglemente. Der RRFB nimmt für sich das Recht in Anspruch, dieses Reglement nötigenfalls anzugleichen.

Sie wurde an der Hauptversammlung vom 26. März 2011 in Niederbipp zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freiburgerpferdes

Niederbipp, den 26. März 2011

Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Ausgaben.

Eingefügt am 7. Dezember 2011 Mattenhofstrasse 5 Bern

Präsident

H. Arn

Anhang II

KLINISCHE UNTERSUCHUNG FÜR HENGSTE.

Id. Nr.:

Name des Pferdes:

Rasse:

Besitzer:

Untersuchungs Thema	Erl.	Anz.	Bemerkungen des Prüfenden Arztes
Abstammung /DNA anal			
Allg. Zustand			
Schlh			
LK			
Kieferstellung			
Rücken / Gliedmaßen			
Genitalien / Hoden			
Zirkulationsapparat			
Atmungsapparat			
Ganganalyse			
Beugeprobe vo / hi			
Brettproben			
Augen / ZNS			
Laryngoskopie			
Röntgen Strahlbeine			
Untersuchung auf EVA			
Kontrolluntersuchung			
Spermauntersuchung fakultativ			
clf			

Diagnose	
----------	--

Für die Untersuchung zeichnet:

Ort

Datum

Stempel Klinik

Unterschrift

Zuchteignung und Zulassung:

JA

Nein

(zutreff. Ankreuzen)

Ort.....

Datum.....

Unterschrift Körkommission RRFB